

2164 043

Nachschlagewerk: ja
Ämtliche Sammlung: nein

ZPO § 719 Abs. 2

Bei Verurteilung zur Herausgabe eines Grundstücks steht die Unterlassung eines Antrags aus § 713 Abs. 2 ZPO dem Antrag aus § 719 Abs. 2 ZPO nicht entgegen.

BGH, Beschl. v. 19. März 1960 - V ZR 41/60 - OLG Frankfurt (Main)
LG Kassel

B e s c h l u ß

In Sachen

des Landwirts Hans Heinrich Wilhelm Ludwig K [REDACTED] in
O [REDACTED], S [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Landwirt und Schreinermeister Georg K [REDACTED] in
O [REDACTED], als Testamentsvollstrecker über den Nachlaß
des verstorbenen Landwirts S [REDACTED] in O [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt [REDACTED]
in K [REDACTED], G [REDACTED]straße [REDACTED] -

wird auf Antrag des Beklagten die Zwangsvollstreckung aus
dem Urteil des 2. Zivilsenats in Kassel des Oberlandesge-
richts Frankfurt (Main) vom 18. Februar 1960 gemäß § 719
Abs. 2 ZPO einstweilen eingestellt.

G r ü n d e :

Der Beklagte hat vom Kläger ein Landgut gepachtet. Das
Berufungsgericht hat ihn vorläufig vollstreckbar zur Heraus-
gabe des Guts ohne Inventar verurteilt. Der Beklagte macht
u.a. geltend: Durch die vorläufige Vollstreckung würde er
seine Existenz verlieren und bei späterem Obsiegen im Prozeß
nicht zurückerlangen können; er liefere auch Gefahr, sein (zu
einem erheblichen Teil lebendes) Inventar eilig und daher zu

- 2 -

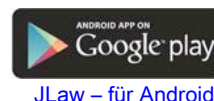
Schleuderpreisen veräußern zu müssen. Dies ist teils durch Vorlage einer Inventaraufstellung glaubhaft gemacht, teils schon nach der Lebenserfahrung glaubhaft und begründet die Annahme, daß die Vollstreckung des Berufungsurteils dem Beklagten einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde.

Allerdings hat der Beklagte ausweislich des Berufungsurteils im Berufungsverfahren keinen Antrag auf Vollstreckungsschutz nach § 713 Abs. 2 ZPO gestellt, und dies stünde nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs einer Einstellung der Zwangsvollstreckung durch das Revisionsgericht im Regelfall entgegen (BGHZ 16, 376; 17, 123; 18, 399; vgl. auch BGHZ 21, 377). Aber dieser Grundsatz ist für die Vollstreckung von Geldforderungen entwickelt und stützt sich auf § 720 ZPO, wonach der Geldschuldner bereits durch die Anordnung des Vollstreckungsschutzes nach § 713 Abs. 2 ZPO, auch bei Nichtleistung der ihm anheimgegebenen Sicherheit, vor Schaden dadurch bewahrt werden kann, daß gepfändetes Geld oder der Erlös gepfändeter Gegenstände nicht an den Gläubiger herauszugeben, sondern zu hinterlegen ist. Für eine Verurteilung zur Herausgabe trifft dies jedoch nicht zu, jedenfalls wenn es sich um ein Grundstück handelt. Hier gilt § 720 ZPO nicht; die Vollstreckung durch den Gläubiger führt trotz Anordnung des Vollstreckungsschutzes nach § 713 Abs. 2 ZPO, wenn der Schuldner die Sicherheit nicht leistet, nicht nur (wie bei § 720) zu einer beschränkten Vollstreckung im Sinne der bloßen Sicherstellung des Vollstreckungsgegenstands, sondern zur unbeschränkten Vollstreckung, nämlich zur Herausgabe des Gutes an den Gläubiger und damit zu dessen Befriedigung. Aus diesem Grunde steht im vorliegenden Fall die Unterlassung des genann-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ten Vollstreckungsschutzantrags im Berufungsverfahren dem Erfolg des Antrags aus § 719 Abs. 2 ZPO im Revisionsverfahren nicht entgegen.

Karlsruhe, den 19. März 1960
Bundesgerichtshof, V. Zivilsenat

Dr. Hückinghaus

Dr. Mattern